

# **Dienstanweisung zur Übertragung von polizeilichen Vollzugsaufgaben auf den gemeindlichen Vollzugsbeamten der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard**

Gem. § 31 der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württembergs zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) vom 16.09.1994 überträgt die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard als Ortspolizeibehörde den gemeindlichen Vollzugsbediensteten folgende polizeiliche Vollzugsaufgaben:

1. Vollzug der Gemeindegesetzungen und der Polizeiverordnungen der Orts- und Polizeibehörde.
2. Im Straßenverkehr
  - a) Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
  - b) Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
  - c) Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich öffentlichen Straßen,
  - d) Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
  - e) Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen in Ausnahmefällen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringender geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
  - f) Überwachung der Termine für die Hauptuntersuchung im ruhenden Verkehr.
3. Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen, einschließlich tatsächlich öffentlicher Straßen.
4. Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen.
5. Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen.
6. Im Umweltschutz
  - a) Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Lauflassen von Fahrzeugmotoren,
  - b) Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
  - c) Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Gewässer und über gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern.
7. Im Feldschutz
  - a) Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
  - b) Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft,
  - c) Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft
  - d) Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und der Fischerei,
  - e) Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen.
8. Für sonstige Aufgaben
  - a) beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Spielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
  - b) beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
  - c) beim Vollzug der Vorschriften über die Belästigung der Allgemeinheit,
  - d) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Sonn- und Feiertage,

e) beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,  
f) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,  
g) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,  
h) bei der Überwachung auf dem Gebiet des Sammlungswesens,  
i) bei der Überwachung auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,  
j) beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken nach dem Landesordnungswidrigkeitengesetz.  
Ferner kann der Gemeindevollzugsdienst aufgrund von §§ 3,1 PPolizeigesetz (PolG) zur Abwehr einer Gefahr durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist, tätig werden.

9. Die Zuständigkeiten des Polizeivollzugsdienstes bleiben unberührt.

10. Innerhalb des o. g. Aufgabenbereichs sind gemeindliche Vollzugsbeamte gem. § 60 Abs. 3 Polizeigesetz ermächtigt

- Befragungen durchzuführen und personenbezogene Daten im Rahmen des § 20 Abs.

1, 2, 4 und 5 Polizeigesetz zu erheben,

- Personenfeststellungen gem. § 26 Polizeigesetz durchzuführen,

- Kontrollen vorzunehmen

- und Verwarnungen nach §§ 57 Abs. 2, 58, 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) auszusprechen.

Bei einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld sollte die in § 56 Abs.1 OwiG genannte Höhe (5 -55 Euro) eingehalten werden. Ggf. ist Rücksprache mit dem Ordnungsamt zu halten.

**Hinweis:**

Die Dienstanweisung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsdorf-Neuthard, 26.03.2018

Sven Weigt  
Bürgermeister